

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

2. April 2025

WEISUNG

über die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, kommunaler und regionaler Ebene

1. Rechtsgrundlagen

- Art. 53 Abs. 3 und 5 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1);
- Art. 45 bis 61 Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11);
- § 25 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG, SAR 515.200);
- Leitfaden Behandlung von Gesuchen um Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (<https://www.babs.admin.ch/de/vezg>).

2. Gegenstand

Diese Weisung regelt die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) auf kantonaler, kommunaler und regionaler Ebene und dient als Ergänzung zu den bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton. EzG sind Dienstleistungen im Rahmen von Wiederholungskursen, welche von Schutzdienstpflichtigen zugunsten von Veranstalterinnen und Veranstaltern von Anlässen geleistet werden.

3. Bewilligungsverfahren

3.1 Eingabe von Gesuchen

Gesuche für EzG auf kantonaler, kommunaler und regionaler Ebene sind der Sektion Koordination Zivilschutz (KZS) der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) spätestens 6 Monate vor Beginn des Anlasses mittels offiziellen Formulars zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur in begründeten Fällen bearbeitet.

3.2 Inhalt des Gesuchs

Pro Anlass ist ein separates Gesuch einzureichen, welches zwingend folgende Angaben enthält:

- Nachweis, dass der Anlass von kantonaler, kommunaler oder regionaler Bedeutung ist;
- Begründung, weshalb die Leistungen nicht vom Gesuchsteller selbst erbracht werden können;
- detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen durch den Zivilschutz;
- genaue Anzahl der benötigten Zivilschutzangehörigen und der zu leistenden Dienstage;
- Zeitspanne, in der die Leistung durch den Zivilschutz erbracht werden soll;
- Nachweis, dass der Zivilschutzeinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert;
- verbindliche Erklärung, dass der Einsatz nicht der reinen Geldmittelbeschaffung dient.

3.3 Bewilligungskriterien

Das Gesuch kann durch die KZS bewilligt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Gesuch wurde fristgerecht und gemäss Vorgaben eingereicht;
- die auszuführenden Arbeiten entsprechen dem Leistungsauftrag des Zivilschutzes;
- der Ausbildungsnutzen für die Schutzdienstpflichtigen ist ersichtlich;
- die personellen Ressourcen können durch die zuständige ZSO gestellt werden.

3.4 Aufgaben der Bewilligungsinstanzen

Die Aufgaben der ZSO sind:

- Beantragung der Kostenregelung bei dem zuständigen Organ der ZSO;
- Prüfung des Ausbildungsnutzens;
- Prüfung des Vorhandenseins der eigenen personellen und materiellen Mittel;
- Bestätigung, dass das eingesetzte Personal für die vorgesehenen Arbeiten ausreichend ausgebildet ist;
- Bestätigung, dass das unterstützende Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dient.

Die Aufgaben des für den Zivilschutz zuständigen Organs sind:

- Zustimmungsinstantz gegenüber der ZSO;
- Ansprechpartner gegenüber der ZSO;
- Genehmigung der Kostenregelung;
- Vereinbarung einer allfälligen finanziellen Beteiligung der ZSO am EzG.

Die Aufgaben der KZS sind:

- Überprüfung der eingegangenen Gesuche auf Richtigkeit und Vollständigkeit;
- Überprüfung, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden;
- Bewilligungsinstanz gegenüber dem Gesuchsteller;
- Erlass der notwendigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung;
- Meldung an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz über alle im Kanton bewilligten EzG auf kantonaler, kommunaler und regionaler Ebene;
- Überprüfung der ordnungsgemässen Durchführung der Einsätze vor Ort.

4. Aufgebote

Den Schutzdienstpflichtigen ist der EzG rechtzeitig mittels Vororientierung und ordentlichem Aufgebot anzuzeigen.

Bezeichnung (Aufgebot, Abrechnung, EO-Karte)

Dienstanlass: Einsatz zugunsten der Gemeinschaft
Grundlage: Art. 53 Abs. 3 BZG
Ref.-Nr. EO: 19.99.2

5. Auflagen

- Die Schutzdienstpflichtigen dürfen nur entsprechend dem Einsatzrahmen und der bewilligten Arbeiten eingesetzt werden. Bezüglich der bewilligten Arbeiten liegt es im Ermessen des Einsatzleiters erst nachträglich aufgetretene, kleinere Arbeiten zusätzlich durchzuführen, sofern diese im Zusammenhang mit den bewilligten Arbeiten stehen und den Anforderungen entsprechen.
- Bei zu erwartenden Übertretungen der maximal bewilligten Dienstage ist umgehend, vor Ende des Einsatzes, bei der KZS eine Erhöhung zu beantragen.
- Terminliche Verschiebungen (beispielsweise vorzeitiger Beginn) der Einsätze sind der KZS umgehend zu melden.
- Transporte sind nur im bewilligten Rahmen der entsprechenden Verfügung und soweit zur Verrichtung der bewilligten Arbeiten notwendig zulässig. Die Grundlage dazu bildet die im Antrag enthaltene Arbeitsliste. Die durch den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur durch Schutzdienstpflichtige gefahren werden, die über die erforderlichen zivilen Führerausweise und über eine schriftliche Fahrbewilligung verfügen.
- Die Schutzdienstpflichtigen dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, für die sie ausgebildet wurden. Wenn zusätzlich zu dieser Ausbildung fachspezifisches Können und Wissen erforderlich ist, muss dies unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des entsprechenden Fachpersonals stehen. Andere fachspezifische oder einer Konzession bedürftigen Arbeiten, dürfen durch die Schutzpflichtigen nicht ausgeführt werden.
- Die Schutzdienstpflichtigen dürfen keine Arbeiten zugunsten von Sponsoren ausführen (beispielsweise Zelte und Stände aufstellen oder montieren von Werbemitteln).
- Für das Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen sorgt der Gesuchsteller.
- Die eingesetzten Schutzdienstpflichtigen haben im Rahmen des EzG die persönliche Ausrüstung des Zivilschutzes zu tragen und sich in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Das Einkleiden der Schutzdienstpflichtigen durch den Gesuchsteller, durch Sponsoren oder Dritte ist unzulässig.
- Werden Polycom-Geräte eingesetzt, ist die Vereinbarung zwischen der AMB und der ZSO zu berücksichtigen. Eine Abgabe oder Nutzung durch Dritte ist darin ausdrücklich untersagt. Auch sind während dem Betrieb der Funkgeräte die Sprechfunkregeln zwingend einzuhalten.

6. Finanzen

Pro Dienstag kann ein Pauschalbetrag von maximal Fr. 27.50 (ohne auswärtige Übernachtung) beziehungsweise Fr. 39.70 (mit auswärtiger Übernachtung) in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Aufwendungen sind detailliert auszuweisen und können in Rechnung gestellt werden. Ausgenommen sind Lohnkosten des Berufspersonals.

7. Dauer der Schutzdienstleistungen

Gemäss BZG Art. 53 werden die EzG als Wiederholungskurs durchgeführt. Die Wiederholungskurse dauern maximal 21 Tage pro Jahr.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 2. April 2025 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 1. Januar 2024.

Martin Hitz
Abteilungsleiter

Michael Wernli
Sektionsleiter